

ANFRAGE von Willy Spieler (SP, Küsnacht)
betreffend Status und Fürsorge für entlassene Ausschaffungshäftlinge

Immer mehr Ausschaffungshäftlinge werden aus dem Gefängnis entlassen, sei es aufgrund einer Haftrichterfügung, sei es wegen eines höchstrichterlichen Entscheids oder sei es, weil die Fremdenpolizei selber zur Einsicht gelangt, dass eine Ausschaffung im konkreten Fall nicht möglich sei. Da die Entlassenen keinen legalen Status haben, scheint niemand zu wissen, wie diesen Menschen zu helfen ist. Der stellvertretende Chef der Zürcher Fremdenpolizei soll gesagt haben: «Illegale, die nicht ausgeschafft werden können, werden mit der Aufforderung entlassen, sie sollen das Land selbständig verlassen» (plädoyer 5/95, S. 5). Offensichtlich gehört es zur Praxis der Fremdenpolizei, die aus der Haft Entlassenen zum illegalen Grenzübertritt aufzufordern. Die Folge ist, dass sie auch im Nachbarstaat untertauchen müssen und dort womöglich erneut in Abschiebehäft geraten.

Neun Monate nach Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird die höchste zulässige Frist für die Ausschaffungshaft zu weiteren Entlassungen führen, sodass die anstehenden Probleme dringend einer Lösung bedürfen.

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Trifft es zu, dass die Fremdenpolizei die aus der Ausschaffungshaft Entlassenen zum illegalen Grenzübertritt auffordert? Geschieht dies auf Weisung oder doch mit Wissen der zuständigen Polizeidirektorin?
2. Warum beantragt die Fremdenpolizei nicht die vorläufige Aufnahme beim Bundesamt für Flüchtlinge? Ist die Regierung nicht auch der Meinung, die vorläufige (und jederzeit aufhebbare) Aufnahme sei die gesetzlich vorgesehene Massnahme, um den aus der Ausschaffungshaft Entlassenen zu einem legalen Status zu verhelfen (vgl. Art. 14a Abs. 1 ANAG)?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den Entlassenen das verfassungsrechtliche Existenzminimum gewährleistet wird und sie nicht Gefahr laufen, sich ihren Lebensunterhalt illegal beschaffen zu müssen?